1. Nachtrag zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Kommunalbetriebe Ellerau - Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau - über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1; 17 Abs. 2, 106a Abs. 2 und 3 sowie 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBI. Schl.-H. S. 404) und der §§ 44 Abs. 3 S. 1, 46 Abs. 3 sowie 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 1002), i. V. m. § 2 Abs. 1c) sowie Abs. 4 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen Kommunalbetriebe Ellerau - Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau - vom 13.03.2014, zuletzt geändert durch 8. Nachtragssatzung vom 16.12.2022, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 05.11.2024 und nach Zustimmungsbeschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ellerau vom 12.12.2024 diese Satzung erlassen.

Artikel 1

§ 5 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind private Einrichtungen, Schächte, Anlagen, Inspektionsöffnungen und Vorrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in und an Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehört insbesondere der Übergabeschacht (Einsteigschacht) an der Grundstücksgrenze gem. DIN 1986-100 und DIN EN 476 mit einem DN 1000 bis max. 2 Meter auf dem Grundstück und Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser Bei Druckentwässerungsanlagen gehören Grundstücksanschlusskanal zuführen. Pumpenschächte, Steuerungsanlagen, Absaugventileinheiten usw. sowie Druckstationen (inklusive Druckpumpen) und die Verbindungsleitungen bis zu den Absperrvorrichtungen zu den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen. Weitere Schächte und Inspektionsöffnungen Absperrvorrichtungen für Hinterliegergrundstücke sind, soweit erforderlich, sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem zu entwässernden Hinterliegergrundstück gem. DIN 1986-100 und DIN EN 476 anzubringen. Bestehen keine Schächte und/oder Inspektionsöffnungen bzw. Absperrvorrichtungen, SO sind diese unverzüglich nach Aufforderung Kommunalunternehmen von den Betroffenen nachzurüsten. Auf § 4 Abs. 4 und § 13 Abs. 5 dieser Satzung wird ausdrücklich hingewiesen.

Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören auch die privaten Anlagen (z. B. Mulden-, Rohr-, Teich- oder Schachtanlagen) zur Versickerung von Niederschlagswasser. Diese Versickerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Versickerungsanlagen sind deshalb mindestens so herzustellen, dass zwischen der Sohle der Anlage und der Oberkante des anstehenden Grundwasserspiegels ein Bodenfilter mit einer Mächtigkeit von mindestens 1,0 m bei einem ausreichenden k_f-Wert (Durchlässigkeitsbeiwert zwischen 10⁻³ und 10⁻⁶) verbleibt. Der lichte Abstand zwischen Versickerungsanlage und Grundstücksgrenze soll mindestens 2 Meter betragen. Der lichte Abstand zwischen Versickerungsanlage und unterkellerten Gebäuden soll das 1,5-fache der Tiefe der unter Flur liegenden Gebäudeteile betragen. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserrechts zu beachten.

Artikel 2

Diese Änderung der Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo die sie eingesehen werden kann.

Ellerau, den 13.12.2024

Kommunalbetriebe Ellerau Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau

ens Bollmann